

dem Verfasser des Abschnittes 1025 ff. der Ann. Sangalenses maiores benutzt sein. Aus diesen Annalen von Reichenau liess nun Dieterich (nach I, 30 ff. 66) früher S und H erst durch Vermittelung von Hermanns famosem 'Handexemplar' schöpfen¹; wie er jetzt, nachdem er genöthigt worden ist das Handexemplar fallen zu lassen, das Verhältnis der beiden erhaltenen Quellen zu der verlorenen auffasst, darüber hat er sich in seinem zweiten Buch nicht ausführlich ausgesprochen, doch muss man (nach II, 163) wohl annehmen, dass er es sich ebenso vorstellt, wie das Verhältnis zu den übrigen Hauptquellen beider Chroniken. S ginge danach unmittelbar auf die Ann. Augiensens zurück, H aber auf S und jene Annalen.

Wir stellen zunächst fest, dass die verlorenen Reichenauer Annalen Dieterichs — wenn wir einstweilen von dem Verhältnis zu Wipo absehen und nur dasjenige zu S, H und den Ann. Sang. 1025 ff. ins Auge fassen — für die Zeit von 900 an genau die Function erfüllen, welche nach meiner Theorie die 'schwäbischen Reichsannalen', wie ich sie früher, oder die 'schwäbische Weltchronik', wie ich sie später genannt habe, erfüllen sollten. Zwischen meiner lange vor Dieterich begründeten Auffassung und derjenigen Dieterichs selbst besteht also volle Uebereinstimmung darin, dass nur durch die Annahme einer verlorenen Quelle das Verhältnis dieses Abschnitts von S zu H und zu den Ann. Sang. 1025 ff. befriedigend zu erklären sei²; wie ich schon oben gesagt habe, bin ich mit Dieterich jetzt auch darin einverstanden, dass diese Quelle in Reichenau entstanden sein muss³. Dieterichs Auffassung unterscheidet sich also, was diesen späteren

daran angefügt sein. Nach I, 244 f. sollen aber die Annalen mindestens bis 1041 fortgeführt gewesen und das Wipo-Excerpt nachher damit verbunden (in das in Reichenau vorhandene Exemplar dieser Annalen eingetragen) sein. 1) Wenn Dieterich II, 142 betont, er habe schon in seinem ersten Buche S für die erste Redaction der Chronik Hermanns erklärt, so liegt der Nachdruck hier auf dem Wort 'Redaction'. Der erste Entwurf der Chronik war für Dieterich I, 50 das 'Handexemplar' und S nur ein Auszug daraus. 2) Dieser Erkenntnis würde sich auch Volkmar nicht verschliessen können, wenn er seine Untersuchung auf diese späteren Abschnitte von S und H ausgedehnt hätte. 3) Deshalb ist es ohne Belang, wenn Dieterich II, 160 (vgl. auch I, 42), um Hermanns Anrecht auf die Autorschaft von S darzuthun, bemerkt, wenn S nicht von Hermann verfasst wäre, so würde dieser, der sonst, soweit er sie kannte, seine Gewährleute citirt habe, seinen Hauptgewährsmann, seinen wenige Jahre vor ihm in Reichenau schreibenden Klosterbruder stillschweigend übergangen haben. Erstens nämlich stehen jene Citate grossentheils schon